



Überarbeitete Fassung November 2010

Redaktion: Klaus Müller, EAEW/LageB /

Änderungen: Anne Roller-Salm/BW Stuttgart

Kleines Abrechnungslexikon Arbeitshilfe für die Kirchengemeinden

Stichwort	Das sollten Sie wissen	förder- fähig ?
Abrechnung	Das Evang. Bildungswerk (evang. BW), bei dem Ihre Gemeinde / Ihre Einrichtung Mitglied ist, ist für die Bezuschussung der Erwachsenenbildung (EB) in ihrem Bereich zuständig. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre Veranstaltungen dem Bildungswerk melden. Dazu dienen die Statistikbögen, die in der Regel von Ihnen oder dem Pfarramtsbüro ausgefüllt werden müssen. Eine vereinfachte Form bieten die meisten Bildungswerke über eine Erfassung über das Internet (ebw-systems). Die Einnahme und Ausgabe von Mitteln für die gemeindliche EB erfolgt über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde (HHst 5200).	
Andacht		nein
Arbeitskreis Arbeitsgemeinschaft	Ein Arbeitskreis bzw. eine Arbeitsgemeinschaft ist eine Form der EB, in der es – möglicherweise zeitlich befristet – um eine bestimmte Aufgabe (ein Projekt, ein Thema oder um ein Schwerpunktproblem) geht. Auch in Kirchengemeinden ist diese Bezeichnung eingeführt. Hier gibt es etwa Arbeitskreise „Jugendarbeitslosigkeit“ oder „Eine Welt“. Veranstaltungen solcher Kreise sind abrechenbar, wenn dazu öffentlich und unter Nennung des Themas eingeladen wird. Kein Sitzungscharakter! Bei der Abrechnung auf dem Statistikbogen sind die inhaltlichen Schwerpunkte anzugeben. Vgl. auch Gruppen, Inhalte, Kreise, Thema	bedingt
Arbeitstage für Mitarbeiter/innen oder besondere Gemeindegruppen	Förderfähig, wenn öffentlich eingeladen wurde und sich das Thema einem der Sachgebiete zuordnen lässt.	bedingt
Ausflug	Ausflüge in die nähere oder weitere Umgebung können nicht abgerechnet werden	nein
Ausstellungen	Zahlreiche Kirchengemeinden haben entdeckt, dass sich ihre Räume auch für Ausstellungen eignen. Neben einigen lokalen Initiativen gibt es auch kirchliche Werke und Dienste, die Wanderausstellungen anbieten. Die Ausstellung ist jedoch noch keine Maßnahme des WBG. Gemeldet werden nur die Unterrichtseinheiten, die im Rahmen eines Einführungsvortrages, einer Gruppenveranstaltung zum Thema der Ausstellung oder während intensiver Führungen zustande kommen. Die bloßen Besucherzahlen dürfen nicht über Unterrichtseinheiten (UE) abgerechnet werden.	bedingt
Ausschreibung	In der Ausschreibung einer Veranstaltung muss der Charakter der Veranstaltung deutlich erkennbar sein. Sie soll mindestens Angaben über Veranstalter, Ort, Thema, Referent/in, Veranstaltungszeiten, Teilnehmergebühren und Teilnehmerbegrenzungen enthalten	
Bastelkurs/ Bastelkreis	Wenn in einer Gemeinde schöpferische, handwerkliche bzw. künstlerische Fähigkeiten durch einzelne Kursleiter/innen systematisch eingeübt werden, also etwa in einem Töpferkurs und dazu öffentlich eingeladen wurde, dann handelt es sich um eine förderfähige Veranstaltung. Eine sachkundige Anleitung muss in jedem Fall vorhanden sein. Nicht abgerechnet werden können z.B. Treffen eines Frauenkreises, der sich zum Basteln zusammenfindet, um den alljährlichen Gemeindebazar gemeinsam vorzubereiten. Auch allgemeine Hobbypflege ohne Anleitung fällt nicht unter das WBG.	bedingt

EAEW	Die EAEW (Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg) ist der Zusammenschluss der evangelischen Erwachsenen-, Familien- und Seniorenbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und in deren Auftrag tätig. Die EAEW vertritt die Interessen der evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung in Kirche und Gesellschaft. Sie ist als Trägerin der Weiterbildung staatlich anerkannt und sichert mit ihrer Arbeit als Dachverband ein vielfältiges, qualifiziertes und öffentliches Angebot.	
Elternabende	Förderungsfähig sind themenbezogene Abende, die sich mit Erziehungs- und Lebensfragen beschäftigen. Referent/in können dabei u.a. auch die Erzieherin oder die/der Pfarrer/in sein	ja
Einkehr- und Besinnungstage	Tage der Besinnung, etwa an einem dritten Ort (Tagungs- oder Freizeitstätte), dienen in der Regel der Stärkung des religiösen Lebens und der Intensivierung des Glaubens. Sie fallen nicht unter das WBG Vgl. Evangelisation, Meditation, Freizeiten	nein
Evangelisation	Evangelisationen bzw. Veranstaltungen mit volksmissionarisch-evangelistischer Zielsetzung (z.B. Glaubens- und Bibelwochen) können nicht als Erwachsenenbildungsveranstaltungen abgerechnet werden. Das gilt auch für Vorträge oder vortragsähnliche Einheiten im Rahmen eines Evangelisationsprogramms. Vgl. Bibelwoche	nein
Exkursionen /Fahrten	Als Erwachsenenbildungsmaßnahme nach dem WBG kann ein Ausflug in die nähere oder weitere Umgebung nicht abgerechnet werden. Abrechenbar sind nur gezielte 1- tägige Exkursionen mit entsprechender Vor- und Nacharbeit. An die Stelle einer solchen Vor- und Nachbearbeitung kann eine Führung am Exkursionsziel treten, sofern diese die Form einer Lehrveranstaltung hat. Konkret: Die Führung durch einen Fremdenführer, der sein Programm wie vom Tonband abspult oder das Vorlesen aus dem Reiseführer genügt diesen Ansprüchen nicht. Es muss möglich sein, Rückfragen zu stellen und Probleme offen anzusprechen. Die Teilnehmer/innen an einer Exkursion müssen mithin einen Zuwachs ihrer Kenntnisse erfahren können. Auf dem Berichtsbogen kann als UE nur der Zeitraum der Führung selbst, nicht die An- und Abfahrt geltend gemacht werden. Vgl. Studienreisen, Unterrichtseinheit	bedingt
Familienkreis	Treffen von Familien, die in einem eher privaten Rahmen stattfinden und für andere Interessierte nicht offen stehen, können nicht im Sinne des WBG geltend gemacht werden.	nein
Fernstudienkurse	Über die EAEW und die Bildungswerke wurden seit Jahren Fernstudienkurse zu den Bereichen Erwachsenenbildung, Familienbildung, Seniorenbildung und Ökumene angeboten. Die zertifizierten Abschlüsse dienen der Qualifikation unserer haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen und kommen der Qualität der gemeindlichen Erwachsenenbildung zugute. Derzeit wird in Württemberg lediglich von EFW das Fernstudium „Feministische Theologie“ angeboten. Die EAEW bietet z.Zt. keine Fernstudienkurse an.	ja
Feier	Gehört zur kirchlichen Kultur, aber nicht förderungsfähig nach dem WBG	nein
Feste	„Lieber Feste feiern als feste arbeiten“, lautet ein Sprichwort. Das ist auch gut so. Nur: Mit abrechenbaren Veranstaltungen hat dies nichts zu tun, auch wenn ein Mitarbeiterfest oder ein Sommerfest zuweilen mehr für die Verständigung innerhalb der Gemeinde bewirkt als ein geplantes Seminar.	nein
Filmvorführung	Eine Filmvorführung ist keine Veranstaltung im Sinne des WBG. Nur wenn der Film als Medium (wie Dias, Videos, Tageslichtfolien etc) im Rahmen einer Bildungsveranstaltung eingesetzt wird, sodass Aussagen und Inhalte dieses Mediums gemeinsam weiter bearbeitet werden, ist diese Bildungsveranstaltung abrechenbar. Die Nutzungsrechte sind nicht über einen Sammelvertrag mit der GEMA gesichert, sondern müssen – am besten über die Medienzentralen - von dem jeweiligen Inhaber der Rechte eingeholt werden.	bedingt
Frauenkreis	siehe Kreise	

Freizeiten	Gemeindegruppen aller Art tut eine Begegnung außerhalb der Grenzen des eigenen Kirchturms gut. Unbestritten! Aber gemäß WBG sind nur Maßnahmen förderungswürdig, bei denen es nicht um Freizeit und Erholung, um Geselligkeit und „Gaudi“ geht. Es muss „gearbeitet“ werden (wenn auch nicht während der ganzen Freizeit): Ein Thema, ein Problem, das sich die Gruppe vorgenommen hat, das sie als Ganze wie die einzelnen Teilnehmer/innen betrifft (Gruppen- und Gemeindefreizeiten bleiben natürlich in der Statistik unberücksichtigt), muss eindeutig ausgeschrieben und öffentlich bekannt gegeben worden sein. Man wird darum nur diejenigen Phasen „melden“, die den Charakter einer Lehrveranstaltung tragen, Phasen also, in denen z. B. nach Eingabe entsprechender Impulse (Kurzreferat, Film, Dias, Texte) diskutiert oder kreativ gearbeitet wird. Bei einer Familienfreizeit wird man beispielsweise nur die Arbeitseinheiten abrechnen, in denen die Erwachsenen themenorientiert zusammen sind. Freizeiten, die einen eindeutigen meditativen oder religiösen Charakter tragen (also: Bibelfreizeiten, Einkehrtage, Rüstzeiten etc.), fallen nicht unter das WBG.	nein
Fortbildung	Zur Förderung gemäß WBG dürfen nur Fortbildungen erfasst werden, die für die Mitarbeit in der Erwachsenenbildung qualifizieren. Vgl. auch: Mitarbeiter/innen-Fortbildung	
Gemeindeberatung / -moderation	Stellen in der Regel interne Bildungs- und Beratungsprozesse dar unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Sie sind nicht förderungsfähig, es sei denn sie dienen ausschließlich der Förderung der Erwachsenenbildung in der Gemeinde.	nein
Geselliges	Geselligkeit hat mit Bildung im Sinne unseres Gesetzes nichts zu tun. Der „bunte Abend“ einer Gruppe, das gemeinsame Grillen oder die lockere Runde am Kamin sind keine Erwachsenenbildungsveranstaltungen im Sinne des WBG. Dass auch in Seminaren oder Tagungen das Gesellige eine wichtige Rolle spielt, ist unbenommen. Es kann nur in der Statistik nicht geltend gemacht werden. Vgl. auch: Feste	nein
Glaubenskurse / Bibelkurse / Theologiekurse	In vielen Gemeinden werden Glaubenskurse, Bibelkurse und Theologiekurse durchgeführt, die Menschen die Begegnung mit der christlichen Tradition ermöglichen sollen. Solche Kurse können – bei öffentlicher Ausschreibung mit Angabe des Lernzieles – in die Statistik aufgenommen werden. Davon zu unterscheiden sind Angebote mit eindeutig evangelistischer oder missionarischer Zielsetzung. Hier können insbesondere die Elemente mit gottesdienstlichem oder seelsorgerlichem Charakter nicht anerkannt werden und müssen aus dem Kursgeschehen herausgerechnet werden. Vgl. auch Hauskreise, Evangelisation	ja
Gruppen	In vielen Gemeinden bestehen Gruppen, in denen sich Menschen in einer ähnlichen biographischen oder sozialen Lebenssituation treffen. Das sind z.B. Gruppen für Frauen nach Krebs, Männer ab 50, Alleinerziehende, Arbeitslose oder Ehepaare, Singles, Trauernde. Eine solche Gruppe lässt sich auf einen gemeinsamen Prozess ein, in dem Vertrauen und Offenheit zueinander wachsen. Nach dem WBG können nur diejenigen Zusammenkünfte von Gruppen abgerechnet werden, zu denen unter Angabe eines inhaltlichen Arbeitsschwerpunkts (etwa einer Thematik, die in einem Treffen oder über mehrere Abende hindurch erarbeitet wird), öffentlich eingeladen wurde. Zweifellos ist es dem Gruppenprozess meist nicht zuträglich, wenn die Teilnehmer/innen ständig wechseln. Deshalb ist die öffentliche Zugänglichkeit hier weit zu fassen. Es genügt, wenn eine Gruppe beispielsweise zu Beginn einer bestimmten thematischen Arbeitseinheit oder einer Arbeitsphase öffentlich einlädt. Auf keinen Fall können Planungsgespräche oder gesellige Zusammenkünfte abgerechnet werden. Auf dem Statistikbogen ist zu vermerken, was jeweils die Inhalte bzw. Schwerpunktthemen der Gruppe waren. Vgl. auch Hauskreise, Inhalte, Kreise, Öffentlichkeit, Werbung	bedingt
Gottesdienst	Auch dann nicht, wenn es sich um einen Gottesdienst mit erwachsenenbildnerischen Elementen handelt.	nein
Gymnastikgruppe	Förderfähig bei öffentlichem Kursangebot	ja
Haushaltsplan	EB muss im Haushaltsplan der Kirchengemeinde vorkommen. HHst 5200	

Hauskreise	Hauskreise sind grundsätzlich nicht förderfähig, weil sie als geschlossene Gruppen den Bestimmungen des WBG nicht entsprechen. Anders verhält es sich, wenn ein Hauskreis aus seiner „Privatheit“ heraustritt und eine thematische Veranstaltung mit einem deutlich erkennbaren Lernziel anbietet. Vgl. auch: Familienkreise, Gruppen, Inhalte, Kreise, Öffentlichkeit, Thema	nein
Inhalte	Für die Abrechnung einer Erwachsenenbildungsveranstaltung auf dem Statistikbogen genügt es nicht, nur die Zielgruppe anzugeben, die zusammengekommen ist (etwa: Senioren, Mutter-Kind-Treff). Vielmehr sind stichwortartig die Inhalte bzw. Themen zu nennen, mit denen sich die Gruppe jeweils beschäftigt hat (etwa für die Senioren: „Gesund leben im Alter“). Das ist keine bürokratische Willkür, denn Bildungsmaßnahmen haben es immer mit Inhalten zu tun, die sich – je konkreter, desto besser – formulieren lassen. Vgl. auch: Bildungsmaßnahmen, Gruppen, Kreise, Thema	
Instrumentalkreis	In zahlreichen Gemeinden gibt es Instrumentalkreise (etwa Flötengruppen o. ä.). Solche Kreise dienen der Förderung des Musiklebens einer Kirchengemeinde. In ihnen kommen Kinder bzw. Erwachsene zusammen, die ein Instrument in der Regel schon beherrschen und mit anderen musizieren wollen, um vielleicht einen Gottesdienst zu gestalten oder in einem Kirchenkonzert aufzutreten.	nein
Instrumentalkurs	Wenn in einer Gemeinde Kurse für Erwachsene angeboten werden, in denen diese die Beherrschung eines Instrumentes (z. B. Gitarre oder Flöte) erlernen oder vertiefen, indem sie dazu regelmäßig und systematisch angeleitet werden, so kann dies als Maßnahme der Erwachsenenbildung gelten. Vgl. auch: Chorproben, Instrumentalkreis, Kirchenkonzerte, Kursus	ja
Jugendliche	Erwachsenenbildung hat naturgemäß eine andere Zielgruppe im Blick als die Jugendarbeit bzw. –bildung. Maßnahmen aus diesem Bereich können prinzipiell nicht als Erwachsenenbildung abgerechnet werden. Es gibt jedoch Ausnahmen: Jugendliche Teilnehmer/innen an einer Veranstaltung der Erwachsenenbildung können mitgerechnet werden. Der Anteil der über 18Jährigen sollte überwiegen. Vgl. auch: Kinder	bedingt
Kinder	Bei Maßnahmen im Rahmen der Familienbildung können Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Statistik berücksichtigt werden, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern inhaltlich und methodisch gestützt wird. Vgl. auch: Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Gruppen, Jugendliche	bedingt
Kindergarten	Elternabende oder sonstige Veranstaltungen mit Erwachsenen, die der Kindergarten im Rahmen seines Auftrages durchführt, können nicht abgerechnet werden. Eine Ausnahme ist dann gegeben, wenn die Kirchengemeinde – als Trägerin des Kindergartens – zusammen mit dem Kindergarten öffentlich zu einer Veranstaltung einlädt, die für alle Eltern in der Gemeinde von Interesse ist. Etwa: ein Vortrag oder Seminar über Erziehungsfragen oder über Kinderbücher.	bedingt
Kirchenkonzerte	Konzerte sind wie auch Theateraufführungen keine Maßnahmen im Sinne des WBG. Geltend gemacht werden kann nur die Zeit einer vorausgehenden oder nachfolgenden Lehrveranstaltung, in der beispielsweise die musikalische oder kunstgeschichtliche Eigentümlichkeit des aufgeführten Werkes behandelt wird. Allerdings nur, wenn die Vor- bzw. Nachbereitung in keinem zeitlichen Zusammenhang steht. Eine Begrüßung, in der u. a. eine kurze Erläuterung des Programms erfolgt, ist keine Lehrveranstaltung. Die Aufführung selbst kann nicht abgerechnet werden. Vgl. auch: Chorproben, Instrumentalkreis, Instrumentalkurs, Theaterveranstaltungen.	nein
Kirchenraumpädagogische Angebote	Kirchenraumpädagogische Angebote und Führungen, zu denen öffentlich eingeladen wird, sind anerkannte Formen der Erwachsenenbildung. vgl. Exkursionen, Pilgerweg	ja
Kirchengemeinderat (Schulung)	Ist in der Regel eine interne Fortbildung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.	nein
Kirchengemeinderatssitzungen (-Freizeiten/-Rüstzeiten)	Kirchengemeinderatssitzungen sind keine Erwachsenenbildungsveranstaltungen im Sinne des WBG. Dasselbe gilt für Kirchengemeinderatsfreizeiten und –rüstzeiten.	nein
Kochkurs	Vgl. Bastelkurs	bedingt

Konfirmandenelternarbeit	Konfirmandeneltern sind eine wichtige Zielgruppe der Gemeindearbeit. Aber nicht jeder Konfirmandenelternabend ist eine Maßnahme der Erwachsenenbildung. Abrechenbar sind nur inhaltliche Veranstaltungen, die sich beispielsweise mit theologischen und pädagogischen Themen oder mit dem Verhältnis der Generationen beschäftigen. Zudem muss sichergestellt sein, dass solche Veranstaltungen auch Eltern zugänglich sind, deren Kinder nicht zur Konfirmandengruppe gehören. Sonst würde es sich um eine ausschließliche gemeindeinterne Zusammenkunft handeln.	bedingt
Kooperation	Veranstaltungen der gemeindlichen Erwachsenenbildung finden oft in Zusammenarbeit mit einer anderen Einrichtung (z. B. katholische Kirchengemeinde) statt. Hier ist vorher zu klären: Wer rechnet diese Veranstaltung gemäß dem WBG ab? Auf jeden Fall kann nur einer der Veranstalter abrechnen und es muss ein anerkannter Bildungsträger sein.	
Krabbelgruppe	Vgl. Mutter-Kind-Gruppe	
Krankenpflegeseminar	Ein offen ausgeschriebenes Krankenpflegeseminar oder ein Seminar für pflegende Angehörige ist förderfähig	ja
Kreise	Gemeindliche Gruppen werden herkömmlicherweise oft als „Kreise“ bezeichnet: Frauenkreis, Männerkreis, Seniorenkreis. Sofern solche Kreise öffentlich zu ihren Zusammenkünften einladen und dabei auch entweder das Thema einer einzelnen Veranstaltung oder die Themen angeben, die sie in einem bestimmten Zeitraum (Halbjahr) bearbeiten wollen, können sie gemäß dem WBG gefördert werden. Vgl. auch: Familienkreis, Gruppen, Hauskreise, Inhalte, Öffentlichkeit, Thema	
Kurs	Ein Kurs ist eine genuine Arbeitsform der Erwachsenenbildung: Er setzt die Planung der Inhalte, Arbeitsschritte, Methoden usw. voraus und richtet sich in der Regel an die breitere Öffentlichkeit. Die Teilnehmer/innen eines Kurses unterziehen sich, so kann erwartet werden, einzelnen Lernschritten, die sich aus dem Kursziel ergeben. Kirchengemeinden sollten durchaus den Mut aufbringen, in Absprache mit dem zuständigen EKBW Kursangebote zu machen. Damit geben sie zugleich zu erkennen, dass sie Arbeitsformen der öffentlichen Erwachsenenbildung wahrnehmen. Die Kursinhalte können aus ganz unterschiedlichen Lebens- und Themenbereichen stammen. Das Stichwort „Kurs“ ist in der Öffentlichkeit auch von anderen Anbietern der Erwachsenenbildung her bekannt. Es weckt die Assoziation eines zeitlich befristeten Angebots, ohne eine „Vereinnahmung“ (wie etwa das Stichwort „Gruppe“ oder „Kreis“) befürchten zu lassen. Auch ist es selbstverständlich, bei einem Kurs eine Kursgebühr zu erheben, die zu einem Teil die Referenten- und Sachkosten deckt Vgl. auch: Glaubenskurse, Gruppen, Kreise, Podiumsdiskussion, Seminar, Tagung, Vortrag	
LageB	Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Bildungswerke in Württemberg. In ihr sind 20 Bildungswerke zusammengeschlossen	
LageS	Landesarbeitsgemeinschaft Evang. Seniorinnen und Senioren in Württemberg. Die Bildungsarbeit mit den älteren Generationen und die Seniorenarbeit ist in vielen Bereichen nach dem WBG förderfähig	
LeF	Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Familienbildungsstätten in Württemberg. Familienbildungsstätten rechnen ihre Veranstaltungen nach dem WBG auch über die EAEW ab.	
Leitbild	In einem Leitbild sagt eine Gruppe oder eine Institution in kurzen Worten, wozu sie da ist und was ihr wichtig ist. Ein Leitbild soll ein Gütesiegel nach außen sein und eine Selbstverpflichtung nach innen.	
Lesung	Autorenlesungen sind als Veranstaltungen der Erwachsenenbildung anerkannt	ja
Männerkreis/ Männergruppe	Thematisch ausgeschriebene Veranstaltungen sind förderfähig. Vgl. Gruppen	bedingt
Matinee	Verbunden mit Elementen der Bildungsarbeit. Vortrag, Lesung, Werkeinführung	ja
Meditation	Ein meditativer Abend in einem Gotteshaus (Bild-, Text- und/oder Musikmeditation) ist keine Veranstaltung im Sinne des WBG. Anders ist es bei einem regelrechten Meditationskurs, der die Teilnehmenden in bestimmte Meditationsweisen einführen und einüben will. Ein solcher Kurs entspricht den Kriterien des WBG, wenn zu ihm für einen begrenzten Zeitraum öffentlich eingeladen wurde. Vgl. auch Glaubenskurse	bedingt

Mindestteilnahmezahl	Das WBG anerkennt nur Veranstaltungen mit einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 10 TN. In begründeten Ausnahmen werden auch Veranstaltungen anerkannt mit 5-9 Teilnehmenden.	
Mitarbeiter/innen-Fortbildung	Die zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind der „Schatz der Kirche“. Die evangelische EB hat sich schon immer darum gekümmert, dass angemessene Fortbildungsmöglichkeiten für verschiedenen Ehrenämter angeboten werden. Gemäß dem WBG können jedoch nur Maßnahmen der Mitarbeiter/innen-Fortbildung abgerechnet werden, in denen es um pädagogische und inhaltliche Fragen der Bildungsarbeit geht. Damit fallen Zusammenkünfte, die einen schwerpunktmäßigen „geistlichen“ Charakter (z. B. die herkömmlichen „Rüstzeiten“) haben oder in denen die laufende Arbeit lediglich besprochen und geplant wird, nicht unter die Förderungsbestimmungen des WBG. Ebenso sind Fortbildungen für seelsorgerliche Arbeit (z. B. Besuchsdienst) oder für gottesdienstliche Aufgaben (z. B. Kindergottesdienst-Helfer) nicht förderfähig. Abrechenbar sind nur solche Maßnahmen, die entweder einen deutlichen inhaltlichen Schwerpunkt (beispielsweise die Sichtung geeigneter Medien) haben oder die die Teilnehmenden zur Bildungsarbeit mit Erwachsenen qualifizieren (z. B. Gesprächsführung, Gruppenleitung, Kompetenztrainings). Die berufsbezogene Fortbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter/innen (Pfarrer/in, Diakon/in, Religionspädagoge/in, Kirchenmusiker/in usw.) kann nur dann nach dem WBG abgerechnet werden, wenn sie in einem ausdrücklichen Sinn deren Kompetenz in der Erwachsenenbildung fördert.	
Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Gruppen	Ein ausschließlicher Spielnachmittag kann nicht abgerechnet werden. Vielmehr können nur solche Zusammenkünfte geltend gemacht werden, bei denen ein klarer Inhalt angegeben wird. So muss aus dem Statistikbogen beispielsweise hervorgehen, dass die Teilnehmer/innen sich mit Fragen beschäftigt haben, die ihre elterliche Kompetenz stärken z. B. Beschäftigung mit unterschiedlichen Spielangeboten oder aktuellen Erziehungs- und Entwicklungsproblemen des Kleinkindes. Mutter-Kind –Gruppen treffen sich oft bis zu 2 – 3 Std. Dauer. Davon können jedoch maximal 2 UE anerkannt werden, da ein weiterer Teil des Treffens dem informellen Austausch dient. Zur Qualitätsoffensive der LageB in diesem Bereich: Es muss klar sein, dass es sich um ein inhaltlich qualifiziertes Programmangebot in der Mutter- Kind- Gruppe handelt und es muss sichergestellt sein, dass alle Mitarbeiter/innen die Option zur Teilnahme an einer Fortbildung für diesen Bereich erhalten – dann ist eine Abrechnung mit 2 UE möglich. (sonst 1 UE). Dies wurde in der HPM- Runde vom 30.9.2009 als Standardvoraussetzung bekräftigt und sollte von allen Bildungswerken vertreten werden.	ja mit 1 oder 2 UE
Kinder	Kinder können nur dann als Teilnehmer gezählt werden, wenn das mit der Veranstaltung angestrebte Ziel durch die Teilnahme von Kindern inhaltlich und methodisch gestützt wird. Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Gruppen gelten nur dann als Maßnahme der evangelischen Erwachsenenbildung, wenn zu ihnen unter Angabe des pädagogischen Konzepts öffentlich eingeladen wurde. Die pädagogische Leitung muss von der Kirchengemeinde bzw. vom Bildungswerk erbracht werden. Vgl. auch Gruppen, Inhalte, Kinder, Selbsthilfegruppen, Thema	
Öffentlichkeit	Die vom Staat und auch von den Kommunen zur Verfügung gestellten Mittel für Erwachsenenbildungsmaßnahmen sind Steuergelder, für die alle steuerpflichtigen Bürger aufkommen. Deshalb verlangt der Gesetzgeber, dass diese Mittel allen Bürgern wieder zugute kommen. Im Sinne des WBG geförderte Maßnahmen müssen daher prinzipiell allen offen stehen. So darf die jeweilige Konfessionszugehörigkeit kein Hinderungsgrund sein, an einer Erwachsenenbildungsmaßnahme kirchlicher Träger teilzunehmen. Veranstaltungen mit gottesdienstlichem oder seelsorgerlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen. Das schließt nicht aus, dass auch solche Maßnahmen abgerechnet werden können, die sich an eine deutlich umrissene Zielgruppe richten (z. B. Alleinerziehende, Arbeitslose, Senioren). Vgl. auch: Gruppen, Kreise, Programm, Öffentlichkeitsarbeit, Werbung	

Öffentlichkeitsarbeit	Um die öffentliche Zuständigkeit von Erwachsenenbildungsmaßnahmen für alle Interessierten sicherzustellen, ist jede Einrichtung der Erwachsenenbildung auf Öffentlichkeitsarbeit angewiesen. Sie findet ihren Niederschlag vor allem im Programm des Evangelischen Bildungswerkes, das die Veranstaltungen einer bestimmten Region zusammenfasst. Im Nahbereich einer Kirchengemeinde gibt es zusätzliche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des WBG. Etwa der Gemeindebrief (sofern er etwa in einem ganzen Ort oder Stadtteil zur Verteilung kommt), der Schaukasten oder Plakate, elektronische Newsletters. Selbstverständlich stellen auch Ankündigungen in der regionalen Presse und im Internet Öffentlichkeit her. Aber sie reichen wie die Kanzelabkündigungen allein nicht für eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des WBG aus.	
	Um den Öffentlichkeitsanspruch Evangelischer Erwachsenenbildung zu dokumentieren und gleichzeitig entsprechend zu werben, empfiehlt es sich, Bildungsprogramme in öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken, Sparkassen und Behörden auszulegen.	
Podiumsdiskussion	Podiumsdiskussionen auf Gemeinde- oder Dekanatsebene zu aktuellen (kirchlichen, gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, ökologischen usw.) Fragen entsprechen dem gesellschaftsdiakonischen Auftrag der Kirche. Sofern eine kirchliche Einrichtung (Gemeinde, Dekanat, evang. BW) diese Veranstaltung allein oder in Kooperation mit anderen Institutionen durchführt, kann sie abgerechnet werden. Bei einer Kooperation mit anderen Trägern der Erwachsenenbildung ist abzusprechen, wer diese Veranstaltung abrechnet. Wo eine kirchliche Einrichtung jedoch (eventuell gegen Miete oder Unkostenbeitrag) nur ihre Räume für eine Veranstaltung zur Verfügung stellt, kann sie diese Aktivität nicht abrechnen. Vgl. auch: Kooperation, Kurs, Seminar, Tagung, Vortrag	ja nein
Predignachgespräch	Das Angebot eines Predignachgespräches ermöglicht es den Gottesdienstbesuchern, Rückfragen an den/die Prediger/in zu stellen und weitere Klärung über das Gesagte zu erhalten. Es dient dazu, den monologischen Charakter der Predigt aufzubrechen. Weil ein Predignachgespräch im Verbund mit dem Gottesdienst zu sehen ist und Fragen aufgreift, die Gegenstand einer gottesdienstähnlichen Veranstaltung waren, kann es nicht als Maßnahme für Predigtveranstaltungen im Sinne des WBG abgerechnet werden. Gleiches gilt auch für Predigtvorbereitungsgruppen oder Familien- bzw. Kindergottesdienstteams.	nein
Programm	Angebote der Erwachsenenbildung, die staatlich gefördert werden, müssen für alle Bürger zugänglich sein. Um diese vom Gesetzgeber verlangte Öffentlichkeit der Bildungsarbeit sicherzustellen, sind Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehalten, ihre Angebote in einem Programm zu veröffentlichen. Das gilt auch für die Evangelischen Bildungswerke. Ihr Programm sollte zentrale Angebote des evang. BW (öffentliche Forumsveranstaltungen, allgemeine Erwachsenenbildung und Mitarbeiter/innen-Fortbildung) und Angebote der Mitgliedseinrichtungen bzw. der „Außenstellen“ umfassen. Die Kirchengemeinden als „Außenstellen“ des evang. BW müssen im Programm mit ihren thematischen Einzelveranstaltungen (z. B. Vorträge) und ihren sonstigen Bildungsangeboten vertreten sein. Zusätzlich können für den Nahbereich der Kirchengemeinde auch Gemeindebrief oder gezielte Einladungen Programmfunktion übernehmen. Vgl. auch: Ausschreibung, Bildungswerk, Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit	
Pilgerweg	Eine Erwachsenenbildungsveranstaltung, die mit einem methodisch-inhaltlichen Konzept Stationen eines Pilgerweges bearbeitet, ist mit den durchgeführten „Lehreinheiten auf dem Weg“ abrechenbar, sofern es sich um eine eintägige Exkursion handelt.	bedingt
Referentin /Referent	Sind Personen mit erwachsenenbildnerischen Qualifikationen im Haupt- Neben- und Ehrenamt mit unterschiedlichen fachlichen und professionellen Hintergründen. Sie müssen nicht von „außen“ kommen und können auch für die Federführung/ Leitung der Veranstaltung benannt werden.	

Selbsthilfegruppe	Treffen einer Gruppe, die sich aus Eigeninteresse zusammenfindet und in Gemeinderäumen tagt, sind keine Veranstaltungen der Erwachsenenbildung. Bei Veranstaltungen der Erwachsenenbildung muss das pädagogische Konzept vom Bildungswerk bzw. von der Gemeinde erstellt werden. Vgl. auch: Mutter-/Vater-/Eltern-Kind-Gruppen	bedingt
Seminar	Ein Seminar ist eine typische Arbeitsform der Erwachsenenbildung. Es beschäftigt sich intensiv mit einem Thema, einer Frage- oder Problemstellung. Ihm können Impulsreferate zugrunde liegen oder Texte oder mediale Vorgaben (Filme, Dias etc.). Auch teilnehmerorientierte Methoden (Phasen der Selbsterfahrung, der Verständigung über den Gruppenprozess etc.) prägen das Geschehen in einem Seminar. Wer sich zur Teilnahme an einem Seminar entschließt, rechnet in der Regel damit, dass hier – während eines begrenzten Zeitraumes (mehrere Abende, ein Wochenende) – intensiv gearbeitet wird. Veranstaltungen mit Seminarcharakter können abgerechnet werden. Kooperationspartner sind auf dem Statistikbogen anzugeben. Vgl. auch: Glaubenskurse, Kurs, Tagung, Vortrag	ja
Seniorenkreis/Seniorenclub	Die geselligen Treffen des Seniorenclubs sind keine Veranstaltungen der Erwachsenenbildung im Sinne des WBG. Das ändert sich, wenn gemeinsam ein Thema bearbeitet oder ein Referent/eine Referentin eingeladen und die Veranstaltung öffentlich ausgeschrieben wird. Das gilt für einen interessanten Diavortrag (natürlich nicht die Bilder des letzten Ausflugs) ebenso wie für einen Vortrag etwa zur Gesundheitspflege oder zu Rentenproblemen. Es kann jedenfalls nur der Zeitraum abgerechnet werden, der eine inhaltliche Zielsetzung hat. Für Fahrten des Seniorenclubs gilt das zu Exkursionen/Fahrten Gesagte. Vgl. auch: Exkursionen, Geselliges	bedingt
Sitzungen	Regelmäßige geschlossene Arbeitskreise und Sitzungen sind nicht förderfähig. Vgl. Arbeitskreise, Kirchengemeinderatssitzung	nein
Spielgruppe	Bei Spielgruppen handelt es sich im Gegensatz zur Mutter-Vater- Kind – Gruppe um ein Betreuungsangebot von Kindern	nein
Sportkurse	Sportkurse werden nach dem WBG nicht gefördert. Für Mannschafts- und Leistungssport, Fitnessstraining, Skigymnastik usw. sind die Sportvereine zuständig. Jedoch können Veranstaltungen, die Beweglichkeit und Körpererfahrung durch gymnastische Übungen unter fachkundiger Anleitung vermitteln, als Bildungsveranstaltung geltend gemacht werden. Darunter fallen vor allem Angebote für Senioren. Vgl. auch: Seniorenarbeit	bedingt
Sprachkurse	Fremdsprachenkurse sind unter Anleitung eines Sprachlehrers/einer Sprachlehrerin und unter Verwendung geeigneter Übungsunterlagen grundsätzlich förderfähig, sind jedoch in der gemeindlichen Erwachsenenbildung die Ausnahme. Wir empfehlen eine Teilnahme bei der VHS oder einem Sprachkolleg.	Ja

Statistikbogen	<p>Der Statistikbogen, auch „Berichtsbogen“ genannt, erfüllt verschiedene Zwecke. Einmal dient er zur Errechnung von Unterrichtseinheiten. Zum anderen ermöglicht er die zahlenmäßige Darstellung von Einzelbereichen und des Gesamtbereiches der Erwachsenenbildung in der Öffentlichkeit. Schließlich verhilft er zu einer nicht unwesentlichen Grundlage für alle Arten der Arbeitsplanung, gibt einen Einblick in die Themen, Zielgruppen und Referentenvielfalt.</p> <p>Auf den Statistikbögen werden die inhaltlichen und zahlenmäßigen Angaben für die Veranstaltungen festgehalten, so z. B. Zeit und Dauer, Teilnehmer/innen-Zahl, Thema, Veranstaltungsort, Einnahmen und Ausgaben. Die Formulierung der Veranstaltungsthemen muss klar erkennen lassen, dass in methodisch-didaktischer Form gearbeitet wird und welches Ziel angestrebt wird.</p> <p>Am Anfang eines Jahres werden die einzelnen Sätze der Statistikbögen über die Bildungswerke an die einzelnen Kirchengemeinden verteilt. Nach Ausfüllen des Bogens werden die Bogen an das zuständige Bildungswerk geschickt, eine Kopie bleibt zurück. Das Bildungswerk wiederum schickt die Gesamtstatistik an die EAEW-Landesstelle weiter und behält die Berichtsbögen als eigene Planungs- und Berechnungsunterlage zurück.</p> <p>Der Statistikbogen ist ein amtliches Dokument. Die Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind durch die von ihm zu leistende Unterschrift für den Inhalt der Angaben auf den Bögen verantwortlich. Sie haben deshalb die Aufgabe der Kontrolle und Korrektur für Angaben, die nicht dem WBG entsprechen. Sinngemäß gilt dies in gleicher Weise für die elektronische Erhebung im Online- und Offline - Modus des Abrechnungsprogrammes ebw-systems.</p>	
	<p>Der Statistikbogen darf nicht in Widerspruch zur Programmveröffentlichung und zu den sonstigen Veranstaltungsunterlagen stehen. Über Programmveröffentlichung, Veranstaltungsunterlagen und Statistikbogen muss der tatsächliche Verlauf der Veranstaltung nachvollziehbar sein.</p> <p>Vgl. auch: Unterrichtseinheit</p>	
Studienreisen	<p>Für Studienreisen gilt grundsätzlich das zu Exkursionen Gesagte: Anerkannt wird nur eine 1-tägige Exkursion. Nicht die ganze Veranstaltung kann als Erwachsenenbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes gelten, vielmehr nur die Einheiten, die der qualifizierten Begegnung mit historischen Sehenswürdigkeiten, politischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen und Personen des besuchten Landes gelten. Für mehrtägige Studienreisen können lediglich einführende und nachbearbeitende, themenbezogene (nicht organisationsbezogene) Veranstaltungen anerkannt werden.</p> <p>Unter einer „qualifizierten“ Begegnung ist z. B. eine intensive Führung, Rundfahrt usw. zu verstehen, die der Horizonterweiterung dient und neue Impulse gibt. Es muss klar sein, dass es sich um eine Studienreise und nicht um eine Maßnahme des kirchlichen bzw. gemeindlichen Tourismus handelt, die überwiegend der Freizeitgestaltung dient.</p> <p>Vgl. auch: Exkursionen/Fahrten/Pilgerweg</p>	bedingt
Tage der evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung	<p>In Trägerschaft der EAEW und ihrer Mitglieder finden alle 2 Jahre landesweite „Tage der evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung“ statt. Sie sind ein wichtiger Beitrag für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und geben Impulse für einen Verbund von gemeindlicher und übergemeindlicher Bildungsarbeit.</p>	ja
Tagung	<p>Eine Tagung ist eine längerfristige (mindestens einen halben Tag dauernde) Veranstaltung, die sich einem bestimmten, klar formulierten Thema widmet und arbeits- bzw. teilnehmerintensiv vorgeht. Tagungen in kirchlicher Trägerschaft (sei es eine einzelne Kirchengemeinde, ein Kirchenbezirk oder eine andere kirchliche Einrichtung) können abgerechnet werden, wenn sie öffentlich sind.</p> <p>Vgl. auch: Kooperation, Glaubenskurse, Kursus, Mitarbeiterzurüstung, Seminar, Vortrag</p>	Ja

Tanzkurse	Tanzkurse dürfen allenfalls als förderfähige Erwachsenenbildungs-Maßnahmen angerechnet werden, wenn sie durch ein eigenständiges, dem Bildungsauftrag der Einrichtung entsprechendes pädagogisches Programm ausgewiesen sind z. B. Seniorentanz, Sitztänze. Eine Tanzveranstaltung, die der Geselligkeit dient, ist kein Angebot im Sinne des WBG. Ein Tanztag oder –seminar dagegen, bei dem es um die Begegnung mit anderen Kulturen oder um das reflektierte Wahrnehmen von Tanzformen, -Musiken oder Symbolen geht, kann als Erwachsenenbildungsmaßnahme im Sinne des Gesetzes gelten.	bedingt
	Das gilt auch für das sog. meditative Tanzen. Voraussetzung ist, dass die Veranstaltung thematisch orientiert, offen ausgeschrieben und von einer fachkundigen Person angeleitet wird . Vgl. auch: Geselliges, Meditation, Seminar	
Taufeltern	Vgl. Elternabende	bedingt
Theaterveranstaltung	Der gemeinsame Besuch (etwa einer gemeindlichen Gruppe) einer Theater- oder Kinovorführung ist keine Veranstaltung der Erwachsenenbildung. Es sei denn, daran schließt sich eine strukturierte Aussprache – etwa mit dem Regisseur oder den Schauspielern – an. Und dann kann nur diese Aussprache selbst und nicht die vorangegangene (oder darauffolgende) Aufführung abgerechnet werden. Natürlich sprechen wir auch in gemütlicher Runde (etwa hinterher in einem Lokal) über die Eindrücke, die ein Theaterstück oder ein Film bei uns hinterlassen hat, aber das ist meist nur ein Gespräch am Rande, das keine Gesprächsleitung und keine/n „Referenten/in“ benötigt. Vgl. auch: Kirchenkonzerte, Filmvorführungen	nein
Thema	Bei öffentlichen Erwachsenenbildungsveranstaltungen gibt es immer ein Thema, das in der Einladung steht und für den Statistikbogen übernommen werden muss. Auch bei gemeindlichen Gruppen und Kreisen, die sich in regelmäßigen Abständen treffen, muss, die Öffentlichkeit der Veranstaltung vorausgesetzt, das Thema, das Schwerpunktproblem bzw. der Inhalt, mit dem sich diese Gruppe beschäftigt hat, aufgeführt werden. Vgl. auch: Bildungsmaßnahmen, Gruppen, Inhalte, Kreise	
Theologiekurs / Theologischer Anthropologiekurs	Die evangelische Erwachsenenbildung hat eigens Theologiekurse erarbeitet, die in Methodik und Didaktik erwachsenenbildnerischen Kriterien entsprechen. Sie sind auf jeden Fall anrechenbar, wenn zu ihnen öffentlich eingeladen wird. Vgl. Glaubenskurse	ja
Treffs	In vielen Gemeinden hat sich anstelle der Bezeichnung „Kreis“ oder „Gruppe“ der Titel „Treff“ eingebürgert: Frauentreff, Arbeitslosentreff, Treffpunkt für Alleinerziehende usw. Nicht jede Veranstaltung eines solchen „Treffs“ ist jedoch auch zugleich eine Veranstaltung im Sinne des WBG. Erst dann, wenn im Rahmen eines solchen „Treffs“, zu dem öffentlich eingeladen wird, ein konkret nennbarer Inhalt methodisch gezielt angegangen und bearbeitet wird (etwa durch ein Impulsreferat, einen Animationsfilm, ein Selbsterfahrung weckendes Spiel etc.), kann von einer Maßnahme im Sinne des WBG gesprochen werden Vgl. auch: Geselliges	bedingt
Unterrichtseinheit (UE)	Eine Unterrichtseinheit (UE) = 45 Min. bei einer Mindestteilnehmer/innenzahl von 10 (in begründeten Ausnahmen mit 5-9 TN)	45 Min./ 10 TN
Vernissage / Finissage	Sind in der Regel öffentliche Veranstaltungen. Anteile , die erwachsenenbildnerischen Charakter haben (Werkeinführungen, Kunsthistorischer Beitrag etc.) sind förderfähig.	bedingt
Verwendungsnachweis	Die evangelischen Kreis/Bildungswerke sind verpflichtet, einen Nachweis über die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel zu erbringen. Staatliche und kirchliche Zuschussmittel für die Erwachsenenbildung dürfen nur für diesen Zweck ausgegeben werden. Deshalb dürfen diese Zuschussmittel nicht im allgemeinen Haushalt der Gemeinde „verschwinden“, sondern müssen mit Einnahmen und Ausgaben im Haushaltstitel 5200 geführt werden. Im Zusammenhang mit einer Rechnungsprüfung müssen diese Haushaltstitel sachgerecht belegbar sein.	

Vortrag	Der Vortrag ist nach wie vor eine der klassischen Arbeitsformen der Erwachsenenbildung, auch wenn die Gruppenarbeit inzwischen den monologischen Vortrag ergänzt bzw. ersetzt hat. Vorträge können prinzipiell abgerechnet werden, wenn sie sich klar von predigtähnlichen, missionarisch-evangelischen Redeformen abgrenzen lassen. Zu einem Vortrag, der sich als öffentliche Erwachsenenbildungsmaßnahme versteht, gehört in der Regel die anschließende (im Plenum und/oder in Arbeitsgruppen erfolgende) Aussprache, die den Teilnehmer/innen Rückfragen und einige Meinungsäußerungen ermöglicht. Vgl. auch: Kursus, Seminar, Tagung	ja
Weltgebetstag	Förderungsfähig ist der Vorbereitungstag, zu dem öffentlich eingeladen wird. Nicht förderungsfähig ist der Weltgebetstag selbst.	bedingt
Werbung	Eine intensive gemeindliche Bildungsarbeit lebt von einer guten Werbung, damit eine intensiv vorbereitete Veranstaltung nicht „mangels Masse“ scheitert. Oft zeigt sich, dass viele Zeitgenossen sich gegenüber Einladungen ihrer Kirchengemeinde eher reserviert verhalten, weil sie vor kirchlichen Räumen eine gewisse Schwellenangst haben. Es muss sich erst einmal herumsprechen, dass man „dort“ nicht vereinnahmt und auf seinen Glauben hin geprüft wird. Dazu dient eine Werbung, die die Gemeindefarbeit insgesamt profiliert. Bei Erwachsenenbildungsveranstaltungen, die gemeinsam mit dem evang. BW durchgeführt werden (etwa über Referenten/innen- und Seminarangebote), empfiehlt es sich das zuständige evang. BW als Mitveranstalter zu nennen. Damit wird nicht nur die Schwellenangst vor „Kirche“ abgesenkt, sondern das evang. BW auch ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gehoben. Vgl. auch: Öffentlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Programm	
Werkgruppe	Vgl. Bastelkreis	
Zuschuss	Die Zuschüsse, die einer Kirchengemeinde gemäß den gemeldeten Veranstaltungen und den daraus sich ergebenden Unterrichtseinheiten aus kirchlichen Erwachsenenbildungsmitteln (Haushaltsmittel 5200 „Kirchliche Erwachsenenbildung“) vereinnahmt und entsprechend ihrer Zweckbestimmung (ausschließlich Belange der gemeindlichen Erwachsenenbildung) wieder verausgibt.	